

Abwasserverband Zirl und Umgebung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Genehmigt mit Beschluss der Verbandsversammlung, vom 2. April 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2.	ABSCHLUSS DES ENTSORGUNGSVERTRAGES	8
3.	ENTSORGUNGSANLAGE DES KANALBENÜTZERS	10
4.	WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG	11
5.	ART UND UMFANG DER ABWÄSSER (EINLEITUNGSBESCHRÄNKUNGEN)	12
6.	RÜCKHALTUNG UNZULÄSSIGER ABWASSERINHALTSSTOFFE	14
7.	UNTERBRECHUNG DER ENTSORGUNG	15
8.	ENTGELTE	16
9.	AUSKUNFT-, NACHWEIS- UND MELDEPFLICHT SOWIE ZUTRITTSRECHTE	24
10.	HAFTUNG	26
11.	BEENDIGUNG DES ENTSORGUNGSVERTRAGES	27
12.	ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR INDIREKTEINLEITER, WELCHE NICHT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION EINLEITEN (ANLIEFERUNG MIT TANKFAHRZEUGEN)	28
13.	SCHLICHTUNGSSTELLE	29
14.	GERICHTSSTAND	29
15.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30

Einleitung

Der Abwasserverband Zirl u. Umgebung in der Folge kurz „Verband“ genannt, mit dem Geschäftssitz in 6170 Zirl, Meilbrunnen 5, (Standort der Verbandskläranlage) ist ein Gemeindeverband gemäß § 14 Tiroler Gemeindeordnung 2001, und somit eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Flauring, Gries im Sellrain, Hatting, Inzing, Kematen in Tirol, Oberperfuss, Pettnau, Polling, Ranggen, Reith bei Seefeld, St. Sigmund im Sellrain, Sellrain, Unterperfuss und die Marktgemeinde Zirl. Der Verband ist Eigentümer und Betreiber der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, bestehend aus der Verbandskläranlage und den Verbandskanälen mit den dazugehörigen Sonderbauwerken, wie Pumpstationen, Mengenmesseinrichtungen, Dükerleitungen und Regentlastungsbauwerke.

Die Verbandskläranlage des Verbandes ist eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage und dient der Übernahme und Reinigung der in den Mitgliedsgemeinden des Verbandes anfallenden Abwässer, sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in den Inn (Vorfluter). Die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Verbandskläranlage Zirl ist befristet erteilt bis zum 31.12.2046.

1. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

1.1.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang) bedarf jede Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) neben allfälliger behördlicher Bewilligungen auch der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3

Zif. 10 der Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 in der geltenden Fassung (vgl. Anhang), ist der Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der in einer Kanalisation oder in einer Abwasserreinigungsanlage gesammelten und gereinigten Abwässer in ein Gewässer. Somit ist der Verband Kanalisationsunternehmen. Weiters bedarf die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation neben allfälliger behördlicher Bewilligungen auch der Zustimmung des jeweiligen Betreibers dieses Netzes (z.B. Gemeinde, Verband).

1.2.

Der Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung in die Anlagen des Verbandes. Der Verband übernimmt die Weiterleitung, Reinigung und Ableitung der Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Einzugsbereich der Verbandskläranlage entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie den in der Zustimmungserklärung (= Entsorgungsvertrag Pkt. 2.1 bis 2.4) näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit der jeweiligen öffentlichen Kanalisation sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

1.3. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet

1.3.1. Öffentliche Kanalisation:

Das gesamte öffentliche und für Indirekteinleiter allgemein verfügbare Kanalisationssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Kanäle, Schächte, Einlaufbauwerke, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke, usw. im Entsorgungsgebiet des Verbandes, soweit sie auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages vom Verband der von einer Mitgliedsgemeinde des Verbandes betrieben werden. Reine Hausanschlüsse zählen nicht zur öffentlichen Kanalisation.

1.3.2. Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Verbandskläranlage samt den Zu- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

1.3.3. Öffentliche Kanalisationsanlage:

Die gesamte wasserrechtlich bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich aller Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker) soweit sie vom Verband oder von einer Mitgliedsgemeinde des Verbandes betrieben werden. (Die öffentliche Kanalisation sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage).

1.3.4. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hausanschlusskanal, sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in die öffentliche Kanalisation. Die Trennstelle wird von der jeweiligen Gemeinde im Anschlussbescheid, gemäß Tiroler Kanalisationsgesetz oder vom Verband festgelegt.

1.3.5. Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

1.3.6. Häusliches Abwasser:

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben. Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen abweicht: Abwasser nach der Definition des § 1 Abs. 3 Zif. 2 der Indirekteinleiterverordnung in der jeweils geltenden Fassung, sowie Abwasser, das auf Grund seiner Herkunft und des daraus resultierenden Inventars an Inhaltstoffen und auf Grund der Massenrelationen dieser Inhaltsstoffe zueinander und im Verhältnis zur Verbandskläranlage nicht mehr dem typischem häuslichen Abwasser zugerechnet werden kann. Hierzu zählen auch Niederschlagswässer, mit welchem Schadstoffe von der Landoberfläche eines Einzugsgebietes mit abgeschwemmt werden, die überwiegend durch menschliche Tätigkeiten in diesem Einzugsgebiet entstanden sind (mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer).

1.3.7. Niederschlagswasser:

Wasser, das zufolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Tau, Hagel, Schnee oder Ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt und an der Landoberfläche dieses Einzugsgebietes zu einem Gewässer abfließt oder durch technische Maßnahmen abgeleitet wird (nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer, Drainagen-, Quell- und Grundwasser)

1.3.8. Mischwasser:

Eine Mischung aus Niederschlagswasser, Abwasser und/oder häuslichem Abwasser.

1.3.9. Einleitung/einleiten:

Jede Einbringung von Abwasser, häuslichem Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Kanalisationsanlage, die vom Verband oder von einer Mitgliedsgemeinde betrieben wird.

1.3.10. Innerbetriebliche Reinigungsanlage:

Alle Anlagen des Indirekteinleiters zur innerbetrieblichen Vermeidung und/oder Reinigung von Abwasser.

1.3.11. Kanalbenützer:

Wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Verband und dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation befugt ist, Abwasser, häusliches Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

1.3.12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter im Sinne des § 1 Abs. 3 Zif. 1 der Indirekteinleiterverordnung ist, wer eine Einleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage vornimmt, deren wasserrechtliche Bewilligung er nicht innehat. Hierzu zählen auch alle jene Personen oder Betriebe, welche Abwässer mittels Fahrzeugen direkt zur Verbandskläranlage anliefern und dort einleiten. Nicht als Indirekteinleitung gilt die Einleitung bzw.- Einbringung durch Verbandsmitglieder.

2. Abschluss des Entsorgungsvertrages

2.1.

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern, häuslichen Abwässern, Mischwässern, oder Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalisation ist mittels eines bei der jeweiligen Standortgemeinde oder beim Verband aufliegenden Vordruckes bei der Standortgemeinde oder beim Verband zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Einleitungen bekanntzugeben. Dem Antrag ist ein detailliertes Projekt (2-fach) anzuschließen, welches auch die Mitteilungen im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 zu umfassen hat.

Jede Änderung in Art und Umfang der Abwassereinleitung bedarf eines neuen Entsorgungsvertrages.

2.2.

Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages gilt nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes und des Betreibers der öffentlichen Kanalisation als angenommen.

Diese Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann, soweit erforderlich, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

2.3.

Die Zustimmung zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation gilt, wenn im Entsorgungsvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, generell befristet auf die Dauer der behördlichen Bewilligung für die Verbandskläranlage. Für den Fall, dass die behördliche Bewilligung für die Kläranlage verlängert wird, verlängert sich automatisch auch die Zustimmung für die Einleitung um dieselbe Zeitspanne.

Der Verband ist berechtigt, bei Änderung der gesetzlichen, verordnungsmäßigen oder bescheidmäßigen Grundlagen für den Bestand und den Betrieb seiner Anlagen die entsprechenden Änderungen und Anpassungen im Entsorgungsvertrag einseitig vorzunehmen.

Die Zustimmung zur Einleitung gilt nicht für Rechtsnachfolger. Bei Eigentümerwechsel, Pächterwechsel, Mieterwechsel, Firmenänderungen, usw. erlischt die bestehende Zustimmung und vom neuen Rechtsinhaber ist unter Vorlage der Unterlagen nach Pkt. 2.1 um den Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages anzusuchen.

2.4.

Der Indirekteinleiter hat seine Anlagen jeweils an den Stand der Technik, sowie auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen und auf die behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisationsanlage anzupassen und zu betreiben.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage können die weitere Übernahme von Abwässern, häuslichen Abwässern, Mischwässern und Niederschlagswässern einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisationsanlage, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

2.5.

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" liegen beim Verband und bei allen Mitgliedsgemeinden auf und werden jedem Indirekteinleiter auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt. All jenen Indirekteinleitern, deren Abwasser mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser abweicht, werden die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" zugestellt.

3. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

3.1.

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat fachgerecht zu erfolgen. Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung, Erneuerung und der Betrieb der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Bedingungen der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage zu erfolgen. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

3.2.

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Der Kanalbenützer hat zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen, sowie entsprechend den vom Verband, dem Betreiber der jeweiligen öffentlichen Kanalisation und/oder der Behörde erteilte Auflagen, die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

3.3.

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer, sowie

die innerbetriebliche Reinigungsanlage (Pkt. 6.1) betreffend, haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung zulässig.

3.4.

Der Kanalbenützer hat den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige, mit den erforderlichen Planunterlagen, sind innerhalb von 4 Wochen, sofern im Entsorgungsvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, nachzureichen.

3.5.

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiter oder der öffentlichen Kanalisationsanlage ausgeschlossen sind.

3.6.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

4. Wasserrechtliche Bewilligung

4.1.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche

Kanalisationsanlage, insbesondere in die Verbandskläranlage eingeleitet werden dürfen. Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen.

Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der im Entsorgungsvertrag und in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte, gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage.

5. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

5.1.

Der Indirekteinleiter hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sinngemäß Anwendung. In Ausnahmefällen kann im Entsorgungsvertrag hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte eine davon abweichende Regelung getroffen werden.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

5.2.

Das bewusste Einleiten bzw. Einbringen der nachstehend angeführten Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage ist unzulässig:

5.2.1.

Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech usw.;

5.2.2.

Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder Öl haltige Stoffe, seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, sowie Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Medikamente (Antibiotika, ...) usw.

5.3.

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer dürfen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung der öffentlichen Kanalisationsanlage zugeführt werden.

5.4.

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisationsanlage durch eine

stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und –Unfälle Bedacht zu nehmen. Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation (Schmutzwasserkanal im Trennsystem) eingeleitet, so ist grundsätzlich ein Regenrückhaltebecken oder ein Stauraumkanal entsprechend den Vorschriften der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage zu errichten.

5.5.

In die öffentliche Kanalisationsanlage dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

6. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe

(innerbetriebliche Reinigungsanlage)

6.1.

Besteht bei der Einleitung von Abwasser die Möglichkeit, dass schädliche oder unzulässige Stoffe (Pkt. 5.2) im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (Pkt. 5.1) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Sieb, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen, sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und –Unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

6.2.

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rückhalteanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist. Das gezielte Rücklosen von z.B. Fetten durch fettlösende Mittel ist verboten.

6.3.

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

7. Unterbrechung der Entsorgung

Die Entsorgungspflicht der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht der Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

Die Übernahme der Abwässer durch die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisationsanlage oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage werden dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage können die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Mitteilung, bei Gefahr im Verzug, auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördlichen Auflagen und die Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

8. Entgelte

Wenn im Entsorgungsvertrag keine diesbezügliche Regelung enthalten ist, richtet sich die Anschlussgebühr und die laufende Kanalbenützungsg Gebühr nach den jeweils gültigen gebührenrechtlichen Bestimmungen der für den Betriebsstandort zuständigen Gemeinde.

Der Verband behält sich vor, für die Vertragserrichtung, Prüfung der technischen Unterlagen, die Führung des Indirekteinleiterkatasters und die laufende Überwachung Kosten, gemäß der jeweils geltenden Tarifordnung zu verrechnen.

Sollte zur Beurteilung der Abwassersituation eines Indirekteinleiter ein über das normale Ausmaß hinausgehender Aufwand erforderlich sein (z.B. Ausarbeitung von entsprechenden Gutachten), so wird der Antragsteller über die zu erwartenden Kosten schriftlich informiert. Die Weiterbearbeitung erfolgt erst nach dessen Zustimmung zur Kostenübernahme.

Sofern in einem allfälligen Entsorgungsvertrag keine andere Regelung getroffen wird, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.

8.1. Starkverschmutzerzuschläge:

Der Abwasserverband Zirl u.Umgebung möchte die Benützungsentgelte und die Verrechnung der Starkverschmutzerzuschläge im Einklang mit dem

Äquivalenzprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz – kosten - und leistungsorientiert -, bemessen. Die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages resultiert aus den Abwassermengen mit Hilfe von Umrechnungsfaktoren auf normal verschmutztes häusliches Abwasser, sowie mit Umrechnungsfaktoren oder Jahresfrachtmengen an gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen und Schwermetallen.

Eine ausschließlich kostenorientierte Bemessung der Starkverschmutzerzuschläge wird vom Abwasserverband Zirl u.Umgebung in der Weise interpretiert, dass die Einleitung normal verschmutzter häuslicher Abwässer von den Mehraufwendungen zu entlasten sind, die durch die Beseitigung der im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Pkt. 1.3., Abs. 7 als starkverschmutzte Abwässer verursacht werden.

Es muss zwischen der Mehraufwendung – erhöhte Leistung einerseits, und des hierfür geforderten Starkverschmutzerzuschlages, anderseits – ein angemessenes Verhältnis bestehen, d.h. es muss ein nachvollziehbares Verhältnis zwischen dem Wert des Starkverschmutzerzuschlages, und dem Wert der Reinigungsleistung auf der Kläranlage des Abwasserverbandes Zirl u.Umgebung, bestehen.

Die sachliche Begründung für eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Einleiter liegt in der ersichtlich unterschiedlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen des Abwasserverbandes Zirl u.Umgebung.

Gemäß dem wasserrechtlich bewilligten und kollaudierten Projekt der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Zirl u.Umgebung ist die Gesamtanlage des Abwasserverbandes Zirl u.Umgebung auf eine Endbelastung für das Jahr 2025 ausgelegt. Aus diesem Grunde werden die

Allgemeinen Kapitalkosten für die Betrachtung des Starkverschmutzerzuschlages nicht weiter berücksichtigt, zumal es ein allgemeines Kostenerfordernis darstellt, welches auch der jetzt betroffene „normale häusliche Abwassereinleiter“ in Relation zum Starkverschmutzer trägt.

Die spezifischen Betriebskosten je Einwohnergleichwert (BkEW) werden aus dem im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen Betriebskostenbeitrag pro Jahr für die Verbandskläranlage geteilt durch die laut Satzung festgelegte EGW – Einstufung der Verbandsgemeinde, ermittelt.

Diese spezifischen Betriebskosten (BkEW) für die einzelne Verbandsgemeinde werden jeweils mit dem Budget für das Folgejahr beschlossen.

Betriebskostenermittlung (BkEW)
--

Basis 2012 / derzeitige Belastung				
Verbandsgemeinde		%Beteiligung	Jahreskosten	Spezifische Gemeindegosten
	Berechnungs-EGW		€ / Gemeinde	€ / BkEW
Flauring	1.450	4,160	40.575,58	27,98
Gries i.S.	1.095	3,142	30.641,56	27,98
Hatting	1.290	3,701	36.098,27	27,98
Inzing	4.600	13,198	128.722,52	27,98
Kematen i.T.	5.110	14,661	142.993,93	27,98
Oberperfuss	3.500	10,042	97.941,05	27,98
Petttau	1.320	3,787	36.937,77	27,98
Polling	990	2,840	27.703,32	27,98
Ranggen	1045	2,998	29.242,40	27,98
Reith b.S.	3.325	9,540	93.043,99	27,98
Sellrain	1.510	4,332	42.254,57	27,98
St. Sigmund	640	1,836	17.909,22	27,98
Unterperfuss	540	1,549	15.110,90	27,98
Mg. Zirl	8.440	24,215	236.177,84	27,98
Gesamt	34.855	100,000	975.352,90	27,98

Ermittlung der Zuschlagskosten für biologisch leicht abbaubare Abwasserinhaltsstoffe.

Als Grundlage für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages bei Betrieben, welche biologisch leicht abbaubares Abwasser anliefern, wird der CSB, TS und Q als Berechnungsfaktor zugrunde gelegt.

Basisformel für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages für biologisch leicht abbaubarer Stoffe:

$$VE = Q/150 \text{ l/d} * (0,25 + 0,2 * TS/467 \text{ mg/l} + 0,55 * CSB/800) - \text{EGW Betrieb}$$

$$VE = Q/150 \text{ l/d} * (0,25 + 0,2 * A/16 + 0,55 * CSB/800) - \text{EGW Betrieb}$$

VE = Starkverschmutzereinheiten

Q = Frischwasserbedarf pro Produktionstag, berechnet als Q / i.R.240 in l/d.

TS = Abfiltrierbare Stoffe in mg/l (Mittelwert an Produktionstagen)

A = Absetzbare Stoffe in ml/l (Mittelwert an Produktionstagen), A/16

CSB = Zulaufkonzentration in mg/l (Mittelwert an Produktionstagen)

Starkverschmutzerzuschlag (SZ) = VE * BkEW

Der maßgeblich höhere Wert, A oder TS wird für die weitergehende Ermittlung zugrunde gelegt.

Berechnungsbeispiel

Frischwasserbezug 29.586,00 m³/a

Q (Tagesmenge) = 29.586,00 * 1000 /310 95.439,00 l/d

CSB (Mittelwert an Produktionstagen) 3.857,00 mg/l

A (Mittelwert an Produktionstagen) 15,70 mg/l

Einstufung Betrieb 1.500,00 EGW

BkEW (allgemeiner Verbandsschlüssel) 27,98 € / EW

Berechnung:

$$VE = 95.439/150 * (0,25 + 0,20 * 15,7/16 + 0,55 * 3.857/800) - 1.500 =$$

$$= 1.971 - 1.500 = 471$$

$$SZ = VE * BkEW = 471 * € 27,98 = € 13.178,58$$

Ermittlung der Zuschlagskosten für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe:

Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe werden nach dem Verursacherprinzip, dem Indirekteinleiter bzw. Starkverschmutzer direkt zugerechnet. Das heißt, die spezifischen Betriebskosten (BKEW) in Relation zu einer genehmigten Jahresfracht werden dann entsprechend den tatsächlich angelieferten Jahresfrachten des gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes hochgerechnet und kostenmäßig ermittelt.

Vom Abwasserverband Zirl u.Umgebung wird festgelegt, dass beim Abwasser eines Indirekteinleiters sämtliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe und Schwermetalle der Berechnung für die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge unterworfen werden.

Das heißt bei mehreren gleichzeitig auftretenden gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen werden die Zuschlagskosten für jeden einzelnen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff getrennt berechnet. Die Gesamtkosten resultieren aus der Addition der einzelnen Zuschlagskosten.

Die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages für einzelne Betriebe erfolgt ab nachstehenden Basisgrößen:

Bei Betrieben, welche mehr als 4380 kg CSB pro Jahr anliefern, oder über eine Zulaufkonzentration von mehr als 2500 mg/l CSB im Rohabwasser aufweisen.

Bei Betrieben, die mehr als 10 % der festgelegten Jahresfrachten (BeJf) für Schwermetalle und gefährliche Abwasserinhaltsstoffe pro Jahr anliefern. Die Ermittlung der mathematischen Grundlagen für die Festlegung der Starkverschmutzerzuschläge erfolgt auf Basis von zwei qualitativen und quantitativen Abwasserbeprobungen/-messungen pro Jahr, welche dann über die Jahreswassermenge hochgerechnet werden (Frischwassermaßstab).

Die Abwasseruntersuchungen sind im Einvernehmen zwischen dem Indirekteinleiter und dem Kanalisationsunternehmen durchzuführen. Die Kosten für die Abwasseruntersuchung trägt der Indirekteinleiter.

Sollte sich während des Jahres eine wesentliche Veränderung der Abwasserparameter ergeben, so ist auf Verlangen des Indirekteinleiters oder des Kanalisationsunternehmens eine neue qualitative Abwasserbestimmung durchzuführen, und diese dann ab dem Tag des Bekanntwerdens des Abwasseruntersuchungsergebnisses der Berechnung zugrunde zu legen.

Sollten durch die Einleitung gefährlicher oder giftiger Abwasserinhaltsstoffe gesonderte Kosten, die ursächlich auf einen Indirekteinleiter zurückzuführen sind, entstehen (z.B. Klärschlamm muss als Sondermüll entsorgt werden), so werden diese dem Indirekteinleiter direkt zugeordnet.

Die Grundlage für die Berechnung der Zuschlagskosten für Schwermetalle und gefährliche Abwasserinhaltsstoffe wird nach nachstehender Tabelle, in welcher die gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe sowie die Schwermetalle als Basisgrößen für die Gesamtanliefermenge pro Jahr definiert sind, ermittelt:

Berechnungseinheiten

Parameter	Jahresfracht BeJf (g/a)	Tagesfracht BeTf (g/d)
AOX	2000	45
Hg Quecksilber	20	0,9
Cd Cadmium	100	9
Cr Chrom	500	45
Ni Nickel	500	45
Pb Blei	500	45
Cu Kupfer	1000	45
Mo Molybdän	1000	90
Sb Antimon	100	9
As Arsen	100	9
Ba Barium	5000	450
Co Cobalt	1000	90
Se Selen	100	9
Ag Silber	100	9
Tl Thallium	100	9
V Vanadium	500	45
Bi Wismut	500	45
W Wolfram	2000	180
Zn Zink	2000	180
Sn Zinn	1000	90
Cl gesamtes Chlor	1000	36
CN Cyanid	100	9
S Sulfid	1000	90
POX ausblasbare organisch gebundene	100	9
BTXE (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	100	9
Schwerflüchtige lipophile Stoffe, Öle und Fette, Bemessung für Anlagen kleiner Nenngröße 10	2000	150

Die Ermittlung der Zuschlagskosten für Schwermetalle und gefährliche Abwasserinhaltsstoffe wird wie folgt berechnet:

Formel für Schwermetalle und gefährliche Abwasserinhaltsstoffe:

$$\text{Zuschlagskosten} = (\text{Jahresfracht in g/a} - \text{BeJf}) / \text{BeJf} * \text{BeTf} / 14 * \text{BKEW}$$

Berechnungsbeispiel:

Jahreswassermenge: 2.000,00 m³/a

Zulaufkonzentration: 2,90 mg/l Mo

BeJf: 1.000,00 g/a

BeTf: 90,00 g/d

Zuschlagskosten =

$$(2.000,00 \text{ m}^3/\text{a} * 2,9 \text{ mg/l} - 1000\text{g/a}) / 1000\text{g/a} * 90 / 14 * € 27,98 = € 863,38$$

Erläuterung: * bedeutet in der gesamten Formelauslegung – multipliziert X

8.2.

Sofern in einem allfälligen Entsorgungsvertrag keine andere Regelung vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.

9. Auskunft-, Nachweis- und Meldepflicht sowie Zutrittsrechte

Der Indirekteinleiter hat den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer (Menge

und Qualität) zu erteilen, und Einsicht in die Wartungsbücher (Pkt. 6.2), sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen (z.B. abwasserrelevante Produktionsverhältnisse) zu gewähren.

Derjenige Indirekteinleiter dessen Abwasser mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser abweicht, hat dem Verband als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959), sofern nicht im Entsorgungsvertrag eine andere Regelung vereinbart wurde.

Der Indirekteinleiter hat den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage unverzüglich Störungen in seiner Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Reinigungsanlage (Pkt. 6.1) zu melden, sofern davon die öffentliche Kanalisationsanlage betroffen sein kann, insbesondere wenn die Nichteinhaltung des Entsorgungsvertrages zu befürchten ist. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage bis zur Behebung des Störfalles zu unterbrechen.

Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Indirekteinleiter, den von den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu den relevanten Betriebsanlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage verpflichten sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen aufgrund dieses Vertrages bekanntgeworden sind, zu wahren.

10. Haftung

Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Kanalisationsanlage infolge von Naturereignissen (höhere Gewalt) hat der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

Der Indirekteinleiter haftet den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage für alle Schäden, die ihnen durch einen vertragswidrigen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen vereinbarungswidrigen und mangelhaften Zustand und den unsachgemäßen Betrieb bzw. durch Bedienungsfehler von innerbetrieblichen Reinigungsanlagen (Pkt. 6.1 bis 6.3) entstehen.

Kommt es zu vertragswidrigen Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage, so hat der Indirekteinleiter den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage alle dadurch verursachten Schäden, sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu ersetzen, insbesondere auch jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich der Kosten für allfällig notwendige zusätzliche Behandlungsmaßnahmen und/oder Beseitigung (Entsorgung) der unzulässigen Abwässer.

Werden durch vertragswidrige Einleitungen Dritte geschädigt, so sind die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage gegenüber Ersatzansprüchen der Dritten schad- und klaglos zu halten.

Der Indirekteinleiter haftet den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage für die Einhaltung des Entsorgungsvertrages durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubenenützen (Bestandnehmer u.a.).

11. Beendigung des Entsorgungsvertrages

11.1.

Bei befristeten Entsorgungsverträgen endet das Vertragsverhältnis mit Fristablauf.

Der Indirekteinleiter ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffenden Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Pkt. 5.1 bis 5.5);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten, sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (Pkt. 9);
- Unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (Pkt. 3.4)
- Nichtentrichtung fälliger Gebühren und Entgelte;
- Störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter, sowie auf die öffentliche Kanalisationsanlage
- Nichtbehebung von Mängeln.

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (Pkt. 11) hat der ehemalige Kanalbenützer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Unternehmens) vorzulegen. Bei einem Wechsel in der Person

des Indirekteinleiters hat der künftige Indirekteinleiter die neue Zustimmung (Entsorgungsvertrag) zur Einleitung zu erwirken.

12. Zusatzbestimmungen für Indirekteinleiter, welche nicht über die öffentliche Kanalisation einleiten (Anlieferung mit Tankfahrzeugen)

Von der Verbandskläranlage können bestimmte Stoffe, wie z.B. häusliches Abwasser aus dichten Gruben, Fäkalgut, Schlämme aus Kläranlagen usw., welche mit geeigneten Tankfahrzeugen angeliefert werden, übernommen und behandelt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Anlieferer.

Jede Anlieferung ist im Vorhinein mit dem Verband abzustimmen. Ansonsten können Anlieferungen zurückgewiesen werden. Das Abladen einer Anlieferung hat nur im Beisein des Betriebspersonals der Verbandskläranlage zu erfolgen. Noch vor dem Abladen kann von jeder Anlieferung eine repräsentative Stichprobe gezogen werden um diese im Labor der Verbandskläranlage zu untersuchen.

12.1.

Der Anlieferer bzw. das Transportunternehmen ist für die ordnungsgemäße Deklaration des Anliefergutes verantwortlich und haftet dem Verband grundsätzlich dafür, dass es zu keinen vertragswidrigen Einleitungen kommt (Pkt. 10). Weiters gelten die Bestimmungen des Punktes 5.2 vollinhaltlich. Tritt der Anlieferer nur als Transporteur auf und wurde mit dem Erzeuger des Übernahmegutes ein eigener Entsorgungsvertrag abgeschlossen, gelten die Einleitbeschränkungen (Pkt. 5.1 bis 5.4) und die Haftungsbestimmungen (Pkt.) für den Erzeuger des Übernahmegutes.

Für Stoffe, welche im Sinne der gesetzlichen Regelungen als Abfälle zu bezeichnen sind, gelten zudem die Bestimmungen des

Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Abfallnachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kosten für die Übernahme werden vom Verband in Rechnung gestellt und richten sich sofern in einem allfälligen Entsorgungsvertrag oder in einem diesbezüglichen schriftlichen Angebot nicht eine andere Regelung vereinbart wurde - nach der jeweils gültigen Tarifordnung. Sind für die Abrechnung auch Laborergebnisse maßgebend, so erklärt sich der Anlieferer oder der Erzeuger des Übernahmegutes damit einverstanden, dass diese im Labor der Verbandskläranlage ermittelt werden. Auf Verlangen werden entsprechende Vergleichsproben zur Verfügung gestellt und/oder Rückstellproben für einen Zeitraum von max. einem Monat aufbewahrt.

Erfolgt eine Übernahme auf Verlangen des Anlieferers außerhalb der Betriebszeiten, so werden die tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Entladung getrennt in Rechnung gestellt.

13. Schlichtungsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ können sowohl der Indirekteinleiter als auch die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage, die beim Tiroler Gemeindeverband, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden.

14. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Indirekteinleiter und den Betreibern der öffentlichen Kanalisationsanlage ist das für den Sitz des Verbandes sachlich berufene Bezirksgericht zuständig.

15. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen.

Die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage behalten sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Änderung der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigen wichtigen Gründen entsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Kanalbenützer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.